

**Gebührensatzung
der Volkshochschule Coesfeld vom 13.6.1979
(in der Fassung vom 16.12.2004)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. S. 610) und des § 14 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.5.1981 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Coesfeld beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Coesfeld sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

**§ 2
Höhe der Teilnehmergebühren**

(1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für

1. Unterrichtskurse von 1,00 bis 20,00 DM pro Ustd., jedoch ab 01.01.2002 von 0,51 EUR bis 10,23 EUR pro Ustd.
2. Einzelvorträge von 4,00 bis 20,00 DM, jedoch ab 01.01.2002 von 2,05 bis 10,23 EUR
3. Schulabschlussbezogene Kurse von 10,00 bis 40,00 DM mtl., jedoch ab 01.01.2002 von 5,11 bis 20,45 EUR

(2) Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckend kalkuliert, eingeschlossen sind 14 % Verwaltungskosten, jedoch höchstens 300,00 DM, ab 01.01.2002 jedoch höchstens 153,39 EUR.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 werden vom Leiter der VHS festgesetzt.

(4) Für Teilnahmebescheinigungen, die nicht zum Kursende durch die VHS verteilt werden, sondern gesondert von einem Teilnehmer angefordert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR je Bescheinigung erhoben.

§ 3 Umlagen

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Bereitstellung von Geräten und Material) werden Zuschläge zu den Teilnehmergebühren festgesetzt.
Über die Höhe der Zuschläge entscheidet der VHS-Leiter.

§ 4 Sonderregelungen

Der VHS-Leiter kann festlegen, dass bestimmte Veranstaltungen gebührenfrei bleiben.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmergebühren

(1) Die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu entrichtenden Teilnehmergebühren werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Empfänger von Arbeitslosengeld um 30 v. H. ermäßigt.

(2) Empfängern von Sozialhilfe und Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) werden die Teilnehmergebühren um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Nehmen Familienmitglieder am selben Lehrgang wie § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 teil, kann der VHS-Leiter auf begründeten Antrag eine Ermäßigung gewähren.

(4) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Gebührenermäßigung und in Ausnahmefällen Gebührenbefreiung bewilligen.

(5) Bei Kursen, die kostendeckend kalkuliert sind, ist eine Gebührenermäßigung nicht möglich.

(6) Kann ein Teilnehmer wegen Krankheit nicht mindestens die Hälfte der geplanten Unterrichtseinheiten eines Kurses besuchen, so erhält er auf Antrag und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung 50 % der Kursgebühr erstattet.

§ 6

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren sowie evtl. festzusetzende Zuschläge nach § 3 werden mit dem ersten Kurstag fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen.
Bei Einzelveranstaltungen ist die Gebühr zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Bei längerfristigen Lehrgängen, deren Teilnehmergebühren 100,00 DM, ab 01.01.2002 50,00 EUR übersteigen, ist Ratenzahlung möglich.

(3) Die Teilnehmergebühr wird nach der Anzahl der geplanten Unterrichtsstunden zu Beginn der Veranstaltung für die gesamte Dauer der Veranstaltung innerhalb eines Arbeitsabschnittes errechnet. Wird die Teilnahme an einer Veranstaltung abgebrochen oder die Veranstaltung nur teilweise besucht, wird die auf den Zeitraum des Nichtbesuches der Veranstaltung entfallende Teilnehmergebühr nicht erstattet.
Die Teilnehmergebühr ist auch dann zu zahlen, wenn nicht spätestens eine Woche vor dem ersten Kurstag eine schriftliche Abmeldung bei der Volkshochschule Coesfeld eingegangen ist.

§ 7

Erstattung von Gebühren

(1) Teilnehmergebühren werden in voller Höhe erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder eine schriftliche Abmeldung spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei der Volkshochschule eingeht. Auf begründeten Antrag kann der VHS-Leiter in Ausnahmefällen Gebühren erstatten.

(2) Teilnehmergebühren können anteilig erstattet werden, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Unterrichtseinheiten ausfällt.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben, bzw. von der eingezahlten Teilnehmergebühr einzubehalten, der der VHS für den zurücktretenden Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist. Für Studienreisen und -fahrten gelten im übrigen die Reisebestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.